

nach denen des Gesetzes vom 26. März 1838 und der provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung sammt dazu gehörigen Nachträgen.

§. 3.

Die Gerichtsbarkeit, welche bisher dem Fürstlichen Konsistorium zu Vebra und den geistlichen Inspektionsämtern zu Schley, Lobenstein und Saalburg über Geistliche, Kirchen- und Schuldiener, in Ehe- und Verlöbnißsachen, ingleichen in Streitigkeiten über Patrimonialverhältnisse und dergleichen Leistungen, sowie in anderen kirchlichen oder Schulprozessen zugehört hat, hört auf. Sie geht auf die Justizämter des Wohnorts und der gelegenen Sache über.

Die Ehe- und Verlöbnißstreitigkeiten werden den Justizämtern zu Vebra, Schley und Lobenstein in der unter §. 10 und 11 näher bestimmten Weise zugetheilt.

§. 4.

Es sollen nehmlich künftig bestehen Justizämter zu Vebra, Schley, Lobenstein, Hirschberg, Saalburg und Hohenleuben.

§. 5.

Für das Fürstenthum Vebra sollen zwei Justizämter bestehen:

das Eine umfaßt die Stadt Vebra mit sämmtlichen Vorstädten, Gartenhäusern und den in ihrem Weichbilde gelegenen Grundhufen;

das Zweite umfaßt die sämmtlichen Ortschaften des platten Landes, sie mögen zeitlich dem Fürstlichen Justizamte oder einem Patrimonialgerichte unterworfen gewesen sein, mit Ausschluß der Ortschaften Neudörfern und Böllwitz.

6.

Das Justizamt zu Schley umfaßt die Stadt Schley mit Einschluß der Heinrichsstadt, und den Landbezirk des ganzen Fürstenthums Schley, nur mit Ausnahme der dem Justizamte Hohenleuben zugewiesenen Ortschaften und des nach Saalburg gewiesenen Dorfes Naiba. Wegen etwaiger Errichtung eines besonderen Justizamtes für die Stadt Lanna oder deren Zueweisung an das Justizamt Schley wird besondere verfassungsmäßige Anordnung vorbehalten.

§ 7.

Das Justizamt zu Lobenstein begreift die Stadt Lobenstein, sowie die sämmtlichen Ortschaften des Fürstenthums Lobenstein-Uberödorf mit Ausnahme der dem Bezirke des Justizamtes Hirschberg zugewiesenen Ortschaften.

§. 8.

Das Justizamt Hirschberg begreift die Stadt Hirschberg, sowie die Ortschaften Do-